



Steuerberater-Verband e.V. Köln · Von-der-Wettern-Straße 17 · 51149 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
4002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4256

Alle Abg

Köln, 28.09.2016

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12500

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Möbius,

wir danken für die Möglichkeit, als Berufsverband der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zum vorliegenden Entwurf des Haushaltsgesetzes 2017 für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu dürfen.

Da die Frist zur Stellungnahme ausgesprochen kurzfristig war, beschränken wir uns auf den Punkt 11 des Fragenkataloges der Fraktionen.

„11. Der Haushaltsentwurf 2017 enthält mittlerweile fast 11.000 kw-Vermerke, die im Wesentlichen in den Einzelplänen 03 (MIK), 04 (JM), 05 (MSW), 11 (MAIS) und 12 (FM) enthalten sind. Hiervon sollen über 4.800 kw-Vermerke im Jahr 2018 und fast 2.800 kw-Vermerke im Jahr 2017 realisiert werden. Wie beurteilen Sie die Realisierbarkeit der kw-Vermerke und insbesondere die in den Jahren 2018 und 2019?“

Im Einzelplan 12 des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums sticht hervor, dass 243 Planstellen im Bereich der Oberfinanzdirektion NRW und der Finanzämter entfallen sollen. Die kw-Vermerke datieren sämtlich auf bereits zurückliegende Zeitpunkte: 01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016 sowie die 190 Planstellen/Stellen des (vergleichbar) mittleren Dienstes wegen Auslaufens der Auftragsverwaltung Kfz-Steuer für den Bund ab 01.07.2014.

Mitglied im Deutschen Steuerberaterverband

Anschrift

Von-der-Wettern-Straße 17 · 51149 Köln
Telefon 02203 993090
Telefax 02203 993099
www.stbverband-koeln.de
geschaeftsstelle@stbverband-koeln.de

Bankverbindungen

Sparkasse KölnBonn	BLZ 370 501 98	Kto.-Nr. 6 612 287
	IBAN DE02 3705 0198 0006 6122 87	SWIFT-BIC COLSDE33
Postbank Köln	BLZ 370 100 50	Kto.-Nr. 146 900 505
	IBAN DE81 3701 0050 0146 9005 05	SWIFT-BIC PBNKDEFF



Es ist nicht verwunderlich, wenn kw-Vermerke auf ältere Zeitpunkte verweisen und offenbar noch nicht realisiert worden sind. Denn das Steuerrecht hat auch in den vergangenen Jahren nicht an Komplexität verloren, so dass der Personalbedarf kaum sinken kann. Stets treten neue Fragen und Probleme hinzu. Sie resultieren z.B. aus der hohen Zahl anhängiger Musterverfahren bei den obersten Gerichten und den infolge nur vorläufiger Veranlagung entstehenden Schwebezuständen. Sie resultieren z.B. auch aus der jahrelangen Hängepartie rund um die Reform der Erbschaftsteuer oder aus zunehmenden Streitigkeiten mit den Betriebsprüfungen.

Berufsangehörige stellen daher bereits heute immer wieder fest, dass nicht wenige Mitarbeiter in den Finanzämtern überlastet sind. Sie haben sehr hohe Fallzahlen zu erledigen und bringen vor allem dann, wenn die Abläufe nicht automatisiert sind, kein hinreichendes Verständnis für den zu entscheidenden Einzelfall auf.

Zur Absicht, 243 Planstellen im Bereich der Oberfinanzdirektion NRW und der Finanzämter entfallen zu lassen, finden sich im Haushaltsplanentwurf folgende Erläuterungen: „243 (243) global ausgebrachte **kw-Vermerke ... sind nur insofern und dann zu realisieren, wenn durch den Einsatz neuer IT-Programme für die Erhebungsstellen eine entsprechende Entlastung eingetreten ist.**“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Die Bezugnahme auf den Einsatz neuer IT-Programme macht deutlich, dass die Finanzverwaltung erwartet, die Stelleneinsparungen aufgrund der Gesetzgebung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens erreichen zu können.

Der Berufsstand der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens von Anfang an umfassend konstruktiv begleitet und unterstützt. Eine Modernisierung gerade unter Einsatz von IT-Programmen ist sinnvoll und geboten. Sie kann Vorbild für weitere Verwaltungszweige sein.

Die unterstützende Arbeit des Berufsstandes ist jedoch von Beginn an von der Sorge begleitet gewesen, die Modernisierung werde in erheblichem Maße auf dem Rücken der Steuerpflichtigen und ihrer Vertreter, den Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe ausgetragen. Diese Sorge verstärkt sich nun.

Zwar hat die Gesetzgebung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu einem **Paradigmenwechsel**, so Prof. Dr. Seer, DStZ 2016, 605, weg „von der hoheitlichen Veranlagung“ hin „zur kontrollierten Selbstregulierung des Steuervollzugs“ geführt. Die – verfassungsrechtlich fragwürdige – Verabschiedung des Staates vom hoheitlichen Handeln bei gleichzeitiger Beibehaltung und Intensivierung der Anwendung des steuerstrafrechtlichen Sanktionssystems ausgerechnet dort, wo es ums Geld geht, hat grundsätzlich das Potenzial zur Einsparung von Personal.

Zweifel am Einsparpotenzial kommen jedoch bereits in den vorgenannten Erläuterungen selbst zum Ausdruck. Denn dort heißt es ja, dass die Stellen nur dann wegfallen werden, „wenn durch den Einsatz neuer IT-Programme für die Erhebungsstellen eine entsprechende Entlastung eingetreten ist“. Die Formulierung ist retrospektiv, bringt

also zum Ausdruck, dass man abwarten möchte, ob die Entlastung wirklich eingetreten „ist“.

Wir teilen diese Zweifel und gehen davon aus, dass die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens nicht zu den erwünschten Einsparpotenzialen führen wird.

Zu den bisherigen Problemen kommen neue gerade aufgrund der Kritikpunkte an der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hinzu. Hier zählt Seer, DStZ 2016, 605, 611, folgende vier Hauptkritikpunkte auf:

- 1) Die verbindliche Auskunft ist nicht angepackt worden. Diese bezeichnet er zu Recht als *conditio sine qua non* für rechtssicheres Handeln.
- 2) Die Rechtsauskunft auf Auskünfte über die eigenen Daten des Steuerpflichtigen ist überfällig, liegt jedoch nach wie vor lediglich im Ermessen der Finanzbehörde.
- 3) Die kapitalmarktferne Verzinsung mit 0,5 % Zins pro Monat ist verfassungswidrig.
- 4) Der selbstregulierende Steuervollzug muss weitgehend außerhalb steuerstrafrechtlicher Sanktionen verlaufen. In der Außenprüfungspraxis finden, worauf Seer, DStZ 2016, 605, 612, ebenfalls absolut zutreffend hinweist, „Bargaining-Prozesse“ statt: „Akzeptanz von steuerlichen Mehrergebnissen gegen die Ruhe vor der Strafverfolgung“.

Seer, a.a.O, schließt mit einer Forderung nach einem Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte.

Bereits vor diesem Hintergrund gehen wir von einem Mehrbedarf an Personal in der Finanzverwaltung aus.

Hinzu kommen die zu erwartenden Neuregelungen des Erbschaftsteuerrechtes sowie des Bewertungsrechtes, ohne welches die Grundsteuer nicht mehr verfassungskonform erhoben werden kann.

Insgesamt halten wir fest, dass eine funktionierende Verwaltung im hohen Interesse des Berufsstandes der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist. Eine kompetente, zeitnahe, sachgerechte und verlässliche Steuerveranlagung ist – gerade auch vor dem Hintergrund eines stattfindenden Steuerwettbewerbs – für die Steuerpflichtigen und deren Vertreter und Berater (und damit für den Wirtschaftsstandort NRW) von höchster Priorität!

Die unveränderte Zunahme der Komplexität von Steuernormen und Verwaltungsanweisungen und der damit häufig verbundenen Unsicherheit, bis höchstlicher Klarheit in Zweifelsfragen erzielt ist, erfordert einen funktionierenden Austausch mit der örtlich zuständigen Finanzverwaltung. Auch ist es für steuerliche Gestaltungen häufig sinnvoll, sich vorher mit einem Ansprechpartner im zuständigen Finanzamt oder – insbesondere bei komplexen oder Spezialfragestellungen – der Oberfinanzdirektion abzustimmen. Denn gerade die mittelständischen Unternehmen, die regelmäßig von

lokalen bzw. regionalen Beratern vertreten werden, schätzen eine verlässliche und ausdrücklich steuerrechtskonforme Beratung und Umsetzung.

Die aktuellen Herausforderungen im Steuerrecht werden eher mehr als weniger Kommunikation mit der Finanzverwaltung nach sich ziehen. Steuerliche Außenprüfungen, Auslandssachverhalte, steuerliche Umstrukturierungen und ähnliche Fragestellungen werden entsprechende Ressourcen auf Seiten der Verwaltung erfordern. Beispielhaft seien hier nur noch einmal die umzusetzenden Änderungen aus dem modifizierten Erbschaftsteuerrecht sowie der anstehenden Modifikation bei der Besteuerung von Grundbesitz erwähnt.

Zudem werden insbesondere die mittelständischen Steuerpflichtigen von den „Abwehrmaßnahmen“ betroffen, mit denen auf die Steuervermeidungsmaßnahmen im Wesentlichen internationaler Großkonzerne reagiert wird. Um hier zu keinen wirtschaftlich übermäßigen Belastungen bei der angemessenen Umsetzung dieser Vorgaben zu kommen, ist ebenfalls ein vorheriger Austausch mit der Finanzverwaltung höchst wünschenswert; also werden auch hier personelle Kapazitäten verfügbar sein müssen.

Auch ist durch die Digitalisierung mindestens vorerst nicht mit Entlastungen zu rechnen. Die unseres Erachtens überzogenen Vorstellungen der Verwaltung von den Mindestanforderungen an die Einhaltung der allgemeinen Ordnungsmäßigkeitskriterien, wie sie zum Beispiel in den GoBD niedergelegt sind, zeigen, dass umfassende Anpassungen in betrieblichen Abläufen und deren Dokumentation sowie dem internen Kontrollsystem erforderlich werden. Auch hierauf – dies ist bereits jetzt erkennbar – wird die Finanzverwaltung mit einer Ausweitung ihrer Prüfungstätigkeit reagieren. Insoweit wird es auch in diesem Themenfeld erforderlich sein, sich als Steuerpflichtiger bzw. Berater mit der Finanzverwaltung zu arrangieren, um letztlich die Aufwände zu minimieren (bzw. in einem erträglichen Maß zu halten), aber gleichwohl zu angemessenen Unternehmensprozessen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RA/FAStR Dr. Wilfried Bachem

– Geschäftsführer –

WP/StB Dipl.Kfm. Gero Hagemeister

– Vorstand –